

Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz

1. Wasserpreis

1.1 Der Mengenpreis beträgt einheitlich je m³

netto	USt (7%)	brutto
2,14 €	0,15 €	2,29 €

Für den Bezug von Wasser, der aus Störungen oder Schäden in der Kundenanlage resultiert, wird der Mengenpreis berechnet.

1.2. Der Grundpreis beträgt 7,33 € (netto), zuzüglich 0,51 € (7 % MwSt) gesamt 7,84 € je Zähler und Monat.

Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Wasser bezogen wurde. Die Berechnung des Grundpreises bemisst sich tageweise nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum.

2. Bereitstellungsentgelt

Durchschnitt Ø mm	m ³ / h	Preis/ Monat netto	USt 7 %	Preis/ Monat brutto
100	(28)	35,80 €	2,51 €	38,31 €
über 100 bis 150	(64)	51,12 €	3,58 €	54,70 €
über 150 bis 200	(112)	71,58 €	5,01 €	76,59 €
über 200 bis 300	(252)	102,25 €	7,16 €	109,41 €
über 300	(über 252)	127,82 €	8,95 €	136,77 €

Für das aus dem Reserveanschluss entnommene Leitungswasser ist der Preis gemäß Ziff. 1.1 zu zahlen.

3. Standrohrverleih

	Preis/ Monat netto	USt 7 %	Preis/ Monat brutto
Grundpreis je ausgeliehenem Standrohr	25,56 €	1,79 €	27,35 €
Miete je ausgeliehenem Standrohr	1,28 €/ Tag	0,09 €	1,37 €/ Tag

Für das über das Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Preis gemäß Ziff. 1.1 zu zahlen.

Sicherheitsleistung

Je angeschlossenem Standrohr sind 250,00 € als Sicherheit zu hinterlegen. Dieser Betrag wird dem Kunden zurückerstattet, sobald er das Standrohr in einem ordnungsgemäßen Zustand an den WAZV zurückgegeben hat.

4. Ersatz von Verzugsschaden

Bezeichnung	Einheit	Preis/ Einheit netto	USt 7 %	Endbetrag brutto
3.1 Mahnkosten	Mahnung	1,50 €	-	1,50 €
3.2 Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVB WasserV mittels Absperrventil im öffentlichen Bereich oder Ausbau und Verplombung der Zähleranlage	Einstellung	50,00 €	3,50 €	53,50 €
3.3 Wiederinbetriebnahme einer nach 4.2 gesperrten Anlage	Wiederinbe- triebnahme	50,00 €	3,50 €	53,50 €
3.4 Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVB WasserV durch Trennung der Hausanschlussleitung	Einstellung	Nach tat- sächlichem Aufwand		Nach tat- sächlichem Aufwand
3.5 Wiederinbetriebnahme einer nach 4.4 gesperrten Anlage	Wiederinbe- triebnahme	Nach tat- sächlichem Aufwand		Nach tat- sächlichem Aufwand
3.6 vergebliche An- und Abfahrt nach Terminvereinbarung	Je Vorgang	Nach tat- sächlichem Aufwand		Nach tat- sächlichem Aufwand

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WAZV Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

5. Geltung

Die Entgeltregelungen sind ab dem 01.01.2021 gültig. Sie ersetzen die Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser vom 01.01.2019. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen.

Werder (Havel), den 19. November 2020

*gez. Manuela Saß
Verbandsvorsteherin*